



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen CeeClub (Collections Business Club) e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Adendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist ein Online- und Offline Netzwerk für Fach- und Führungskräfte aus der Finanz-, Forderungsmanagement-, sowie Customer Care/Customer Service Branche (weiter Branchenbegriff) (unabhängig von Firmen- und Branchenzugehörigkeit). Er fördert den- gerade auch branchenübergreifenden- fachlichen und persönlichen Austausch seiner Mitglieder, insbesondere zur Weiterbildung und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Branchenorganisationen an. Er veranstaltet Events und Messen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittel und Gewinne

Etwaige Gewinne und Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Vereinsmitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei Auflösung des Vereins die eingezahlten Beiträge, Kapitalanteile oder die Sacheinlage nicht zurück, es sei denn, es handelt sich um verauslagte Beträge im Rahmen der Vereinsgründung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zuwendungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Zwecken des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und juristische Personen werden, die im Bereich Finanzmanagement und/oder Forderungsmanagement und/oder Customer Care/Customer Service oder in angrenzenden und dienenden Bereichen tätig sind. Der Schwerpunkt des Vereins soll in dem Austausch führender Mitarbeiter und Geschäftsleitungen der genannten Branchen liegen. Aus diesem Grund sollen lediglich dreißig Prozent der Mitglieder eine Dienstleistungsmitgliedschaft innehaben. Die genaue Ausgestaltung obliegt dem Vorstand.
- (2) Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitgliedschaftsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar. Sofern eine Mitgliedschaft für eine juristische Person abgeschlossen wird, so hat diese eine natürliche Person zu benennen (nachfolgend „fester Vertreter“), die sie im Rahmen der Mitgliederversammlung des Vereins vertritt. Ein Wechsel des festen Vertreters ist nur möglich, sofern der Vertreter nicht mehr bei der juristischen Person tätig ist. Die Einsetzung eines neuen festen Vertreters ist im Übrigen maximal einmal jährlich



und nur mit Zustimmung des Vorstands zulässig. Im Falle des Ausscheidens hat die juristische Person unaufgefordert und unmittelbar einen neuen festen Vertreter zu benennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) bei juristischen Personen mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. der Liquidation der Gesellschaft;
 - c) durch freiwilligen Austritt;
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsstelle des Vereins, E-Mail ist ausreichend. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung ist erstmals nach zwei vollen Jahren der Mitgliedschaft möglich. Eine anteilige Abrechnung über einen ggf. bereits entrichteten Mitgliedsbeitrag findet nicht statt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht vollständig beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mit seinem Beitrag oder eines Teiles davon in Verzug ist und der Rückstand mehr als drei Monate beträgt.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich schriftlich zu rechtfertigen; Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben. Der Vorstand kann im Einzelfall eine abweichende Jahresgebühr festsetzen, soweit dies im Interesse des Vereins ist.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, etwaige Mahn- und weitere Rechtsverfolgungskosten mit Bezug zu seiner Mitgliedschaft einschließlich etwaiger Rücklastschriftkosten zu tragen.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich jede Änderung seiner Adress- und/oder Kommunikationsdaten und/oder seiner Bankverbindung unverzüglich an die Geschäftsstelle des Vereins, E-Mail an info@ceeclub.de genügt, bekannt zu geben.
- (5) Für den Fall, dass der Mitgliedsbeitrag einer persönlichen Mitgliedschaft über die Firma des Mitglieds beglichen wird, gleich auf welchem Weg, verpflichtet sich das



Mitglied im Falle seines Ausscheidens oder sonstiger Gründe, die die Zahlpflicht tangieren, den Verein unverzüglich über die Umstände zu informieren und im Falle des Lastschriftinzugs diesem eine neue Bankverbindung zu übermitteln.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereines teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und im Wahlfall abzustimmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die weiteren Ordnungen und Beschlüsse des Vereines anzuerkennen. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß § 7 der Satzung verpflichtet. In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- (3) Für den Fall, dass ein Vereinsmitglied sich, gleich auf welchem Kommunikationskanal, zu einem Event angemeldet hat, verpflichtet es sich, eine No-Show Rate bei kurzfristiger oder gänzlich fehlender Absage zu zahlen. Als nicht rechtzeitig gilt eine Absage, wenn sie nicht spätestens 5 Werktage vor dem Event in der Geschäftsstelle eingeht. Die No-Show Rate fällt für jeden angemeldeten Teilnehmer an. Über die Höhe der No-Show Rate entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstandes allein vertreten. Im Innenverhältnis soll das jeweils handelnde Mitglied des Vorstandes vor der Vertretungshandlung das Einvernehmen mit mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes herbeiführen. Das Einvernehmen soll in Textform dokumentiert werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Widerrufsgründe des § 27 Abs. 2 BGB bleiben unberührt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Zur Wahl können nur Vereinsmitglieder stehen. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Fällt ein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Amtsdauer krankheitsbedingt aus, so kann der Vorstand bis zum Schluss der Amtsdauer eine kommissarische Bestellung vornehmen. Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.
- (4) Vorstandssitzungen können online, telefonisch oder persönlich abgehalten werden und sollen dokumentiert werden (Ergebnisprotokoll)



§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Kontrolle der Zweckerfüllung des Vereins
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines Jahresberichtes und Führen der Kassenbücher
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheidung über Höhe der Aufwandsentschädigungen
 - Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 12 Aufwandsentschädigung des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entschädigt. Reisekosten werden im angemessenen Rahmen erstattet.

§ 13 ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in Deutschland statt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere verantwortlich für

- (1) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Stimmberechtigten
- (2) Jahresbericht des Vorstandes sowie der einzelnen Abteilungen einschließlich Kassenbericht
- (3) Bericht der Kassenprüfer
- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Wahl des Vorstandes
- (6) Wahl der Kassenprüfer
- (7) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- (8) Genehmigung des Haushaltsplanes
- (9) Satzungsänderungen
- (10) Beschlussfassung über Anträge
- (11) Bestätigung der Aufwandspauschale für Vorstandsmitglieder
- (12) Auflösung des Vereins



§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung, Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens fünfundzwanzig Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können als reale oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Versammlung) abgehalten werden. Die Landungsfrist beträgt abweichend von § 16 eine Woche.
- (3) Anstelle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail (E-Mail-Abstimmung) durchführen. Zur Durchführung der E-Mail-Abstimmung sendet der Vorstand die Tagesordnung nebst konkreter Beschlussvorlagen per E-Mail an die Mitglieder und bestimmt eine Frist zur Stimmabgabe vom mindestens einer Woche, bis zu der die Stimmen durch E-Mail an den Vorstand abzugeben sind. Die Beschlussfassung im Online-Verfahren und im E-Mail-Verfahren erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit erfordern.

§ 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Sie muss mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich per Post oder E-Mail zugestellt werden. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich.

Anträge zur Tagesordnung können bis 2 Wochen vor der Hauptversammlung eines Jahres an den Vorstand gerichtet werden.

§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie frist- und formgerecht einberufen wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 10 % der anwesenden Mitglieder dieses verlangen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.



§ 18 Stimmrecht

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Jede natürliche Person und juristische Person hat grundsätzlich eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei juristischen Personen nur durch den festen Vertreter. Gründungsmitglieder haben doppeltes Stimmrecht.

§ 19 Wahlvorschriften

Vor der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Die Wahlen zu den Ämtern des Vereins werden grundsätzlich für jedes Amt einzeln vorgenommen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt haben. Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem weiteren Wahlgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden.

Die Wahl ist abgeschlossen, wenn der Kandidat die Wahl annimmt. Kann ein Kandidat nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, kann er seine Zustimmung bereits vorab schriftlich oder per E-Mail erklären.

§ 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Sie haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer geben vor der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht ab und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll steht vier Wochen nach der Mitgliederversammlung im geschützten Bereich der Website des CeeClub e. V. als Download zur Verfügung.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.



§ 23 Kommunikation

Die Kommunikation im Verein kann in Textform, über Xing, Facebook, Club-Veranstaltungen und der Website erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail gerichtet sind.

§ 24 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die Daten aus dem Aufnahmeantrag erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder auf der Website des CeeClub e. V. nur, wenn das Mitglied zugestimmt hat.

§ 25 Versicherung

Der Verein ist durch den Vereins-Schutzbrief der Stiftung Deutsches Ehrenamt versichert, der die Vermögensschaden-Haftpflicht, die Vereins-Haftpflicht und die Veranstalter Haftpflicht beinhaltet.

Andreas Tafel

Unterschrift des 1. Vorsitzenden

Ralph Rochau

Unterschrift des 2. Vorsitzenden

Nicolai Jereb

Unterschrift des Schriftführers